



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An alle öffentlichen und privaten
Gymnasien

Per Dienstmail

Empfehlungen zur Umsetzung APO-SI §7 Abs. 5 in Verbindung mit VVzAPO-SI zu §7 Abs. 5 – „Lern- und Förderempfehlungen, För- derpläne“

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

im Nachgang zu unserer Schulleiterdienstbesprechung vom 07. November 2013 möchte ich Ihnen zur erstmaligen Umsetzung des neugefassten § 7 Abs. 5 der APO-SI zum Halbjahr des Schuljahres 2013/14 einige erläuternde Hinweise geben. Eine ausführlichere Erörterung und Auswertung der ersten Erfahrungen in den Schulen zum Thema „Förderpläne“ wird im Zuge der für den Sommer 2014 geplanten Dienstbesprechungen mit den Erprobungs- und Mittelstufenkoordinatorinnen und –koordinatoren erfolgen.

Der § 7 Abs. 5 der APO-SI führt aus, dass Schülerinnen oder Schüler dann eine individuelle Lern- und Förderempfehlung neben dem Halbjahreszeugnis erhalten, **wenn die Versetzung, der angestrebte Abschluss oder der Verbleib an der bisherigen Schulform gefährdet ist**. Diese Lern- und Förderempfehlungen werden **in Form eines individuellen Förderplanes** erteilt. Es wird den Eltern - in der Regel gemeinsam mit dem Schüler oder der Schülerin - ein Beratungsgespräch angeboten. Der Förderplan **ersetzt** somit die bisher erstellten Lern- und Förderempfehlungen, da er sie inhaltlich aufnimmt und um weitere Verabredungen ergänzt.

Für die Mitglieder der Zeugniskonferenzen stellt sich die Aufgabe, vor dem Hintergrund der Leistungen in **allen** Unterrichtsfächern spätestens zum Halbjahresende prognostisch zu entscheiden, bei welchen Schülerinnen oder Schülern eine Versetzungsgefährdung am Ende des Schuljahres zu erwarten ist. **Nur für diese Schülerinnen und Schüler muss ein Förderplan erstellt werden.**

Die VVzAPO-SI zu § 7 Abs.5 definieren das Verfahren zur Erstellung und die Inhalte eines Förderplanes näher. Ein Förderplan beinhaltet neben der Beschreibung der fachlichen Minderleistungen vor allem konkrete Ansatzpunkte und Maßnahmen zu ihrer Behebung. Er formuliert **hinreichend konkret**, welche **Maßnahmen der Schule** und ggf. ergän-

Datum: 17. Dezember 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
43.GY

Auskunft erteilt:
Dr. Martin Kupsch

martin.kupsch@brk.nrw.de
Zimmer: C 14
Telefon: (0221) 147 - -3309

Fax: (0221) 147 - -3731

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



zend durch die Eltern angeboten werden, legt den **Zeitraum der Förderung** fest und bestimmt die Verantwortlichkeit für die **Überprüfung der Wirksamkeit**. Exemplarisch füge ich Ihnen **ein mögliches Formular** als Dokumentationsvorlage diesem Schreiben als Anlage bei.

Obwohl nur bei prognostizierter Versetzungsgefährdung ein Förderplan erstellt werden muss, besteht natürlich darüber hinaus für die Schule die Verpflichtung, auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, bei denen Leistungsdefizite nur ein einzelnes Fach betreffen oder erst nach Ende des 1. Halbjahres manifest werden, durch geeignete Maßnahmen der individuellen Förderung bei der Aufarbeitung von Defiziten zu unterstützen und diese Maßnahmen zu dokumentieren.

Der Förderplan ist **nicht zwingend** mit dem Zeugnis auszuhändigen, da die Erstellung und das Beratungsgespräch mit dem Schüler oder der Schülerin und ihren oder seinen Eltern häufiger nicht zwischen Zeugnis-konferenz und Zeugnisausgabe wird erfolgen können. In diesem Fall ist auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ einzutragen, dass ein Förderplan zeitnah erstellt wird. Als zeitnah ist eine Frist von ca. drei Wochen nach Ausgabe der Zeugnisse anzusehen. Wurde bereits vor den Halbjahreszeugnissen ein Förderplan für ein oder mehrere Fächer erstellt, so ist dies auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ anzugeben. Ein neuer Förderplan ist in diesem Fall nicht zu erstellen, sondern es ist dem bereits verabredeten Procedere zur Förderung zu folgen.

Es empfiehlt sich, für einen Schüler oder eine Schülerin – unabhängig von der Anzahl nicht ausreichender Leistungen – **nur einen Förderplan** zu erstellen. Bei Leistungsdefiziten in mehreren Fächern sollten sich die jeweiligen Lehrkräfte – z.B. unter Koordination der Klassenleitung – bei der Erstellung dieses Planes abstimmen.

Ich bitte Sie, die Vorsitzenden der Zeugnis-konferenzen entsprechend von diesen erläuternden Hinweisen zur Umsetzung des § 7 APO-SI in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Martin Kupsch
Generalist Sekundarstufe I – Gymnasium

- **Anlage**